

Manfred Dinter, Polizeidirektor

Fröndenberg, den 28.01.2017

Stellungnahme zum:

Antrag¹ der Fraktion der CDU: „Kommunale Ordnungsdienste durch die Einführung eines Ausbildungsberufes qualitativ stärken - für mehr Sicherheit und Ordnung in unseren Städten!“

Ich nehme aus der Sicht eines polizeilichen Leiters einer ländlichen Kreispolizeibehörde in NRW Stellung. Diese Einschätzung ist meine persönliche Meinung, sie ist nicht mit der für mich zuständigen Fachabteilung im MIK NRW abgestimmt.

Von der Eilzuständigkeit zur Allzuständigkeit?²

In ländlichen Kreispolizeibehörden mit vielen kleineren Städten und Gemeinden mag man gelegentlich den Eindruck haben, dass außerhalb von normalen Büroöffnungszeiten für Anliegen, die man an kommunale oder staatliche Stellen richten will, nur zwei Problemlöser zu erreichen sind: Über 112 die Feuerwehr und der Rettungsdienst und über 110 die Polizei. Dabei stützen sich die meisten kleineren Städte und Gemeinden bei der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf ihre Freiwillige Feuerwehr.

Bürger, die sich objektiv oder auch nur subjektiv in einer Notsituation befinden, haben zu den vorgenannten Zeiten außer der Rettungs- und Polizeileitstelle eigentlich keinen Ansprechpartner. So wird die Polizei beispielsweise mit Passangelegenheiten, Emissions- und Umweltschutzfragen, Belästigungen und Störungen jedweder Art, Verstößen gegen Ruhezeiten in Mittags- und Abendstunden sowie an Sonn- und Feiertagen etc. angerufen. Nicht nur unter dem Aspekt Bürgerfreundlichkeit kann man diese Anrufe nicht einfach beenden, zumal man am Anfang des Gesprächs noch nicht weiß, ob am Ende nicht doch noch eine polizeirelevante Information vorgetragen wird.

Darüber hinaus sind häufig auch noch sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden und wenn keine endgültige Klarheit erreicht werden kann, endet nicht selten ein Telefonat mit dem Satz: „Ich schicke Ihnen mal einen Streifenwagen vorbei“. Die Kreispolizeibehörde Soest betreut eine Fläche von ca. 1300 Quadratkilometern. Die erforderlichen An- und Abfahrzeiten summieren sich beträchtlich und in der polizeilichen Dokumentation eCebius³ findet sich relativ häufig der Eintrag: „an die zuständige Behörde/Stelle verwiesen“. Kennzahlen für polizeiliche Leistungsfähigkeit

¹ Landtag NRW, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13527 v. 22.11.2016

² Behrendes: Von der Eilzuständigkeit zur Allzuständigkeit? Die Polizei 1988, S 225

³ eCebius: erweitertes Computer-Einsatz-Bearbeitungs-Informations-Unterstützungs-System der Polizeileitstellen

sind Notrufbearbeitungszeit, Notrufreaktionsquote und Einsatzreaktionszeiten. Die Anzahl der polizeilichen Disponenten (Polizeileitstelle) ist begrenzt, ebenso die Anzahl der Notrufleitungen. Wertvolle Personalstunden gehen bei den beispielhaft zuvor genannten Anlässen für das „Kerngeschäft“⁴ der Polizei verloren.

Ist eine Entlastung der Polizei im ländlichen Raum möglich?

Diese Frage kann ich klar mit einem „Ja“ beantworten, auch wenn die Entlastung nur partiell erfolgen kann und die Polizei trotzdem oftmals Sachverhalte doch noch vor Ort abklären muss.

Die nachfolgende Tabelle⁵ soll einen Eindruck über die Vielfältigkeit von solchen Einsatzanlässen vermitteln, um die sich auch ordnungsbehördliche Kräfte kümmern könnten.

	Einsatzanlass	Anzahl	Personalstunden
1	Belästigung	206	170
2	Bombenfund	6	62
3	Gas	18	26
4	Gefahrenstelle	1638	922
5	Hilfeersuchen	3249	3184
6	Hochwasser	4	2
7	Jugendschutz	17	16
8	Lichtzeichenanlage	297	144
9	hilflose Person	1184	954
10	Person zugelaufen	57	54
11	Rauch	119	90
12	Rohrbruch	25	16
13	Ruhestörung	2555	1470
14	Schulweg	30	62
15	Sonstige	239	68
16	Tier	660	358
17	Tiergefahr	448	322
18	Unfug	106	62
19	Unfall	59	130
20	Veranstaltung	302	3128
21	Veranstaltung Sport	21	318
22	Verkehrsbehinderung	693	780
23	Wetter	2	2
	Summe	11935	12340

⁴ Polizeiliche Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Strafverfolgung, Verkehrsunfallbekämpfung

⁵ Daten aus eCebius der KPB Soest für das Kalenderjahr 2016

Das polizeiliche Einsatzleitsystem unterscheidet insgesamt 245 Einsatzanlässe. Von dieser Gesamtzahl erscheinen die vorgenannte 23 solche zu sein, von denen zumindest ein Teil auch von ordnungsbehördlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet werden könnte. Die dadurch bei der Kreispolizeibehörde Soest eingesparten Personalstunden kann ich nur schätzen. Die Anzahl an eingesparten Stellenäquivalenten liegt aber sicherlich nicht unter der Höhe der Neueinstellungen, die für die Ordnungsbehörden erforderlich wären.

Die polizeiliche Einsatzbelastung verteilt sich nicht gleichmäßig über 24 Stunden und der Gedanke, dass kommunale Ordnungsdienste rund um die Uhr zur Verfügung stehen könnten, ist sicher abwegig und auch nicht notwendig. Zu den normalen Bürodienstzeiten sind die Ordnungsämter und die Bauhöfe besetzt, in dieser Zeit besteht kein zusätzlicher Bedarf an Unterstützung für die Polizei. Hohes Einsatzaufkommen ist auch in ländlichen Regionen regelmäßig eher von den Nachmittagsstunden bis in die frühen Nachtstunden zu verzeichnen. In den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag verlängert sich das hohe Einsatzaufkommen regelmäßig bis in die frühen Morgenstunden. An normalen Wochentagen wäre aus polizeilicher Sicht eine Arbeitszeit für die kommunalen Ordnungsdienste von 16.00 - 24.00 Uhr sehr willkommen. An Frei- und Samstagen sollte die potentielle Dienstzeit um zwei Stunden auf 18.00 - 02.00 Uhr verschoben werden.

Zusammenarbeitsformen zwischen kommunalen Ordnungskräften und der Polizei

In kreisfreien Städten ist dieses Zusammenarbeitsmodell nicht unbekannt und es ist - zum Beispiel in Bielefeld⁶ - langjährig erprobt.

Zwei Behörden - ein Team ! Die Stadtwache Bielefeld



⁶ Die Stadtwache Bielefeld wurde als erste gemeinsame Dienststelle der Polizei und der Stadt Bielefeld am 10. Juni 1998 eröffnet. Genau ein Jahr später, am 10. Juni 1999, beschloss der Hauptausschuss der Stadt Bielefeld die Umwandlung in eine ständige Dienststelle. Mittlerweile versehen 16 Mitarbeiter/innen - je acht von Polizei und Ordnungsamt - ihren Dienst.

Im ländlichen Raum könnte sich eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und kommunalen Außendienstmitarbeitern der Ordnungsbehörden beispielsweise so darstellen, dass die dezentral untergebrachten polizeilichen „Bezirksbeamten“ partiell als Einsatz- oder Einschreitpartner zur Verfügung stehen. Eine gemeinsame Fußstreife, Streifenfahrt oder gemeinsames Einschreiten darf allerdings nicht die grundsätzlich unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche verwischen. Der originär Zuständige entscheidet, der andere unterstützt.

Kommunale Synergien

Die Haushalte der Städte und Gemeinden sind begrenzt und es wird nicht einfach sein, zusätzliches Personal für diese Zwecke in den Haushalten abzubilden. Trotz begrenzter Mittel und dünner Personaldecke halte ich es aber nicht für vertretbar, dass ordnungsbehördliche Mitarbeiter bei Ordnungsstörungen allein einschreiten. Berechtigte Eigensicherungsbedürfnisse beruhen auf leidvollen Erfahrungen von Polizei, Rettungsdiensten, Feuerwehr oder von Zugbegleitern. Sie dürfen nicht unbeachtet bleiben. Denkbar ist aber, dass mehrere, vorzugsweise in räumlicher Nähe befindliche, Gemeinden oder Städte jeweils einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einstellen. Sie müssen möglichst gleichartig und gleichwertig qualifiziert werden und man muss ihnen auch durch gemeinsame Finanzierung das notwendig Einsatz-Equipment⁷ zur Verfügung stellen. Bei einer Kooperation von drei bis vier Partnern dürfte sich an den meisten Tagen des Jahres in diesem Gemeinde- oder Städteverbund ein Einsatzteam vorhalten lassen.

Ein solches Einsatzteam könnte von der Rettungsleitstelle disponiert werden. Dabei versteht es sich von selbst, dass diese Disponenten gegenüber den kommunalen Kräften nicht weisungsbefugt sein können. Ihnen würde lediglich die Aufgabe zustehen, den Einsatz per Telefon oder per Funk an die Außendienstmitarbeiter der Ordnungsämter weiterzugeben. Das ist aber auch nicht neu und entspricht exakt den heutigen Zusammenarbeitsregeln zwischen den Rettungsleitstellen und den Feuerwehren. Darüber hinaus könnten die Rettungsleitstellen für die Dokumentation von Einsatzeinsatz, Einsatzzeit und Einsatzergebnis in Anspruch genommen werden. Über die Kreisumlage der Städte und Gemeinden sollte die Finanzierung dieser Aufgabe bereits erfolgt sein. In einem solchen Fall könnten die Städte und Gemeinden dann auf eine eigene Einsatzkoordination verzichten. Es ist mir bewusst, dass damit neue Wege in der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Gebietskörperschaften und der Polizei beschritten werden müssten. Die Zeit erscheint mir gleichwohl reif, Bereichsegoismen oder Lokalpatriotismus zu überwinden. Rechtliche notwendige Änderungen sind bei entsprechendem politischem Willen zu erreichen.

Entlastung der (Freiwilligen) Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren sind im ländlichen Raum überwiegend das Rückgrat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Sie können an 365 Tagen im Jahr rund um

⁷ Dienstkleidung, Fahrzeug mit Sonderlackierung und Aufschrift, gelbes Rundumlicht etc.

die Uhr alarmiert werden. Trotz persönlich hoher Motivation sinkt allerdings die Zahl derer, die sich dieser so wichtigen Aufgabe widmen und die bei einer Alarmauslösung in Anspruch genommen werden können. Auswärtige Arbeitsstellen, entlegene Studienorte oder Arbeitsplätze, die nicht so ohne weiteres verlassen werden können, begrenzen die Flexibilität. Vereinzelt signalisieren Arbeitgeber, dass die Ausübung dieses Ehrenamtes unerwünscht ist⁸. Umso wichtiger ist es, dass Alarmierungen sich auf das Notwendige beschränken. Es ist beispielsweise fraglich, ob zum Abstreuen einer Ölspur die Freiwillige Feuerwehr in Gruppenstärke⁹ ausrücken muss. Aus meiner Sicht könnten bei einem Zugriff auf die Mittel der Bauhöfe auch die Außendienstmitarbeiter der Ordnungsbehörden Bindemittel ausbringen, Warnschilder oder Absperrbaken aufstellen oder auch im Ausnahmefall mal mit einer Motorsäge einen heruntergefallenen Ast oder einen umgestürzten Baum zersägen. Es wäre ein wichtiges und richtiges Zeichen, dass das Ehrenamt nicht mehr als nötig in Anspruch genommen werden soll.

Ausbildungsinhalte, Abschluss

Wie es dem Antrag der Fraktion der CDU zu entnehmen ist, sollen Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Sozialrecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Kompetenzen im Umgang mit der anzusprechender Klientel vermittelt werden. Hinter den letztgenannten Kompetenzen dürften sich Themenfelder wie Kommunikation, Stressbewältigungstechniken, Deeskalationsfähigkeiten und vielleicht auch Abwehrtechniken gegenüber Angriffen verbergen. Solcherlei Ausbildungsinhalte finden sich auch im Bachelorstudiengang, mit dem die Polizei ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifiziert. Aus diesem Grund empfehle ich auch als Ansprechpartner für einen eventuell zu planenden Ausbildungsgang die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Studiengang Polizeivollzugsdienst oder das Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW und nicht die Deutsche Hochschule der Polizei. Diese qualifiziert bundesweit die Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes mit einem Masterstudiengang. Zusätzlich empfehle ich Basisfertigkeiten aus dem Repertoire der Feuerwehren und Bauhöfe.

Einer Empfehlung im Hinblick auf den qualitativen Abschluss eines solchen Ausbildungsgangs muss ich mich enthalten, mir fehlt der Einblick in vergleichbare Abschlüsse.

Ergebnis

Aus meiner Sicht können zusätzliche Außendienstkräfte von Ordnungsämtern Polizeibeamte nicht unerheblich entlasten, Personalressourcen der Polizei werden für das Kerngeschäft frei. Ein gleicher Qualifikationsstand ist unbedingt wünschenswert, gleiches Verwaltungshandeln sollte NRW-weit das Ziel sein. Die Qualifikationshöhe sollte sich durch die zu erwartenden Kompetenzen bestimmen.

⁸ Es müssen bis zu dreißig Feuerwehrleute alarmiert werden, damit man mit einer Gruppe ausrücken kann.

⁹ Die örtlichen Alarm- und Ausrückeordnungen legen verbindlich fest, dass grds. ab Gruppenstärke alarmiert wird.